



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2009

HANNOVER, 23. DEZEMBER 2009

NR. 49

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Region Hannover vom 01.01.2010 Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) 477

Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); 481

Landeshauptstadt Hannover

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung 481

Abwassergebühren 486

Veränderungssperre 487

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 83 für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1507, 1. Änderung – Lahe / Alte Gärten –

Flächennutzungsplan 202. Änderung 489

Teilbereich 202.2: Kirchrode / Forschungszentrum Bemeroder Straße

Bebauungsplan Nr. 1708 489

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burgdorf 490

2. Stadt BURGWEDEL

1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Burgwedel vom 11. Juli 2005 492

7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burgwedel vom 11. Oktober 1982 493

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Burgwedel vom 30. April 2001 493

Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen in der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung) 493

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel 495

3. Stadt GARBSEN

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Garbsen	496
Schulordnung der Musikschule der Stadt Garbsen	498

4. Stadt LEHRTE

Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2008	499
XV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994	499
XIX. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987	500

5. Stadt RONNENBERG

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Ronnenberg (Kindertagespflegesatzung)	500
--	-----

6. Gemeinde UETZE

4. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2009	501
---	-----

7. Stadt WUNSTORF

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27. Juni 1990	503
--	-----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Region Hannover vom 01.01.2010
Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung)**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
1	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,00
1.2	Beglaubigung von	
1.2.1	Abschriften je Seite	
1.2.1.1	der Erstaussfertigung	3,00
1.2.1.2	der Durchschrift	2,00
1.2.2	Vervielfältigungen, die mit Offset-Druckmaschinen, Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite	
1.2.2.1	des ersten Abdrucks	2,00
1.2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,00
1.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch ausgestellt worden sind.	5,00 – 15,00
1.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)* * auf § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der Verwaltungskostensatzung wird verwiesen.	1,00 – 102,00
1.5	Amtsärztliche Bescheinigungen, Gutachten und Zeugnisse sowie sonstige Leistungen	
1.5.1	Zeugnis für eine Fahrlehrererlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz	82,00
1.5.2	Zeugnis für die Anerkennung als Sachverständiger nach dem Kraftfahrzeugsachverständigen-gesetz	82,00
1.5.3	Zeugnis zur persönlichen Eignung nach dem Waffengesetz	186,00
1.5.4	Zeugnis über die Notwendigkeit der Gewährung von Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeit/häusliche Prüfungsarbeit oder amtärztliches Zeugnis bei Versäumnis der Prüfung/Rücktritt von der Prüfung	47,00
1.5.5.1	Zeugnisse für Steuerzwecke nach der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	82,00
1.5.5.2	Gutachten für Steuerzwecke nach der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	186,00
1.5.6	Zeugnis bei Dienstunfähigkeit während des Urlaubs nach der Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung	82,00
1.5.7	Zeugnis zur Sportunfähigkeit nach der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg	47,00
1.5.8	Zeugnis über die gesundheitliche Eignung als Wattführer nach der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Führungen auf den Wattflächen	82,00
1.5.9	Zeugnis über die gesundheitliche Eignung als Steuerberater nach dem Steuerberatungsgesetz	82,00
1.5.10	Zeugnis bei Dienstunfähigkeit während des Urlaubs nach der Erholungsurlaubsverordnung	82,00
1.5.11.1	Gutachten zur gesundheitlichen Eignung nach dem Schornsteinfegergesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	82,00
1.5.11.2	Gutachten über den Gesundheitszustand nach dem Schornsteinfegergesetz (§ 10 Abs. 2)	186,00
1.5.12.1	Gutachten zur Wiedereintragung in die Bewerberliste nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b)	82,00
1.5.12.2	Gutachten zur Aufsichtsfähigkeit nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (§ 8 Abs. 2)	82,00
1.5.13	Zeugnis für einen Jagdschein nach dem Bundesjagdgesetz	82,00
1.5.14	Zeugnis für die Zulassung nach dem Gesetz über die Zulassung als Markscheider	82,00
1.5.15	Bescheinigung für den Erlass der Studiengebühr nach dem Nds. Hochschulgesetz	82,00
1.5.16.1	Gutachten zur Frage der Reise-/Transportfähigkeit im Rahmen ausländerrechtlicher Entscheidungen	186,00
1.5.16.2	Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit im Rahmen ausländerrechtlicher Entscheidungen	186,00
1.5.16.3	Stellungnahme zur Frage der Befreiung vom Erfordernis notwendiger Sprachkenntnisse im Rahmen ausländerrechtlicher Entscheidungen	82,00
1.5.17.1	Gutachten zur Frage der Kraftfahrtauglichkeit (Fahrerlaubnis-Verordnung) - Erstuntersuchung	186,00
1.5.17.2	Stellungnahme zur Frage der Kraftfahrtauglichkeit (Fahrerlaubnis-Verordnung) - Folgeuntersuchung	82,00
1.5.18.1	Stellungnahme zur Feststellung der Notwendigkeit einer Heilkur, Sanatoriumsbehandlung oder Mutter-/Vater-Kind-Kur (Beihilfavorschriften /Heilverfahrenverordnung)	82,00
1.5.18.2	Stellungnahme zur Feststellung der Notwendigkeit von Aufwendungen oder Heilmittel (Beihilfavorschriften/Heilverfahrenverordnung)	82,00
1.5.19.1	Gutachten zur Feststellung eines Dienstunfalls/Dienstunfallfolgen (Beamtenversorgungsgesetz)	186,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
1.5.19.2	Gutachten zur Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Beamtenversorgungsgesetz)	186,00
1.5.20	Stellungnahme über die Eignung als Adoptionsbewerber (Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der BAGLJÄ)	82,00
1.5.21	Gutachten für die Bewilligung einer Kapitalabfindung (Soldatenversorgungsgesetz)	186,00
1.5.22.1	Gutachten zur Frage der Arbeitsfähigkeit (Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst)	186,00
1.5.22.2	Stellungnahme zur Einstellung (Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst)	82,00
1.5.23	Stellungnahme für Leistungen bei Krankheit (AsylbLG)	82,00
1.5.24.1	Stellungnahme zur Frage der Befreiung von der Sprachüberprüfung (Staatsangehörigkeitsgesetz)	82,00
1.5.24.2	Gutachten zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit (Staatsangehörigkeitsgesetz)	186,00
1.5.25	Stellungnahme für die Heimaufnahme unter 60-jähriger (Heimgesetz)	82,00
1.5.26.1	Gutachten für die gewerbsmäßige Personenbeförderung-Wasserfahrzeug auf dem Steinhuder Meer-Erstuntersuchung	186,00
1.5.26.2	Stellungnahme für die gewerbsmäßige Personenbeförderung – Wasserfahrzeug auf dem Steinhuder Meer-Folgeuntersuchung	82,00
1.5.27	Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Einsatz von Zivildienstleistenden in Einrichtungen der Drogenhilfe (Zivildienstgesetz)	82,00
1.5.28	Bescheinigung - Blutentnahme für Abstammungsgutachten -	24,00
1.5.29	Bescheinigung - Schleimhautabstrich für Abstammungsgutachten -	24,00
1.5.30.1	Gutachten über die Eignung zur Ausübung des Berufes (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Rechtsanwälte) Erstuntersuchung	186,00
1.5.30.2	Stellungnahme über die Eignung zur Ausübung des Berufes (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Rechtsanwälte) Folgeuntersuchung	82,00
1.5.31	Stellungnahme zur Einstellung/Übernahme in ein Dienstverhältnis nach beamtenrechtlichen Grundsätzen	82,00
1.5.32.	Gutachten zur Feststellung der Dienstfähigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen	186,00
1.5.33	Stellungnahme zur Feststellung der aktuellen Verhandlungsfähigkeit/Arrestfähigkeit	82,00
1.5.34	Gutachten zur Feststellung der generellen Verhandlungsfähigkeit/Haftfähigkeit	186,00
1.5.35	Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit	186,00
1.5.36	Stellungnahme/Gutachten nach Hausbesuch	82,00 – 475,00
1.5.37	Stellungnahme /Bescheinigung nach Aktenlage	47,00
1.5.101	Trinkwasserprobeentnahme in Hausinstallationen auf Wunsch des Inhabers	19,00 – 186,00
1.5.102	Badebeckenwasser – Wasserprobeentnahme auf Wunsch des Inhabers	19,00 – 186,00
1.5.103	Mitwirkung bei der Heimüberwachung (Heimgesetz)	178,00 – 842,00
1.5.104.1	Umweltmedizinische Beratung (Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)	36,00 – 288,00
1.5.104.2	Umweltmedizinische Begutachtung (Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)	57,00 – 652,00
1.5.105	Mitwirkung bei der Konzessionierung von Privatkrankeanstalten (Gewerbeordnung)	100,00 – 900,00
1.5.121	Erstellung einer Bescheinigung auf der Basis einer Röntgenuntersuchung der Lunge	33,00
1.5.122	Erstellung einer Bescheinigung auf der Basis eines Tuberkulosebluttestes	10,00
1.5.123	Erstellung einer Bescheinigung auf der Basis eines Tuberkulosebluttestes	25,00
1.5.151.	Psychiatrische Stellungnahme	82,00
1.5.152	Psychiatrische Gutachten	186,00 – 320,00
1.5.153	Psychiatrische Stellungnahme nach Aktenlage	47,00
1.5.154	Psychiatrische Gutachten nach Hausbesuch	120,00 – 320,00
1.5.155	Psychiatrische Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit	120,00 – 320,00
1.5.156	Sozialbericht für Entwöhnungsbehandlungen psychisch Kranker	135,00 – 225,00
1.5.171	Gutachten im Rahmen gaststättenrechtlicher Erlaubnisverfahren	100,00
1.5.180	Stellungnahmen und sonstige Leistungen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	10,00 – 1.221,00
2	Akteneinsicht, Auskünfte	
2.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Nds. BauO-, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in anderen Tarifnummern keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00
2.1.1	Akteneinsicht durch Versenden der Akte	4,00
2.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
2.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen erforderlich sind	1,00 – 2,00
2.2.2	wenn umfangreichere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 – 10,00
2.3	Datenlieferungen und Auskünfte aus dem Raum- und Umweltinformationssystem	
2.3.1	Grundgebühr für Auskünfte, deren Bearbeitung maximal 30 Minuten dauert	10,00
2.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert - für jede angefallene halbe Stunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
2.3.3	Bei Datenlieferung auf Datenträger zuzüglich je CD oder DVD	10,00
2.3.4	Bei Abgabe von Farbausdrucken zuzüglich	
2.3.4.1	DIN A 3 je Seite	5,00
2.3.4.2	DIN A 4 je Seite	2,50
2.3.4.3	Sonstige Größen pro qm	20,00
2.4	Für das Recht auf Wiedergabe in gewerblichem und geschäftlichem Interesse	
2.4.1	In Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen und auf Datenträgern	
2.4.1.1	a) bis 2.000 Exemplare	25,00
	b) über 2.000 Exemplare	50,00
2.4.2	Auf Postkarten, Plakaten, Kalendern, je Vorlage	50,00
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 511,00
4	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	
	für Bedienstete des höheren Dienstes	32,00
	für Bedienstete des gehobenen Dienstes	27,00
	für Bedienstete des mittleren Dienstes	20,50
4.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden, Akten u. sonstigen Unterlagen je begonnene Viertelstunde	13,50
5	Vermögensverwaltung	
5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Belastungsgenehmigungen	
5.1.1	bis zu 5.113,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
5.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.113,00 Euro 5,00	
5.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
5.2.1	bis zu 5.113,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
5.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.113,00 Euro	5,00
5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 5.1 – 5.2 fallen	20,00 – 97,00
5.4	Zustimmung zur Übertragung von Fördermitteln bei Mietwohnungsbaumaßnahmen	0,5 v. H. der Restschuld, jedoch minst. 200,00, höchst. 1.000,00
6	Feststellungen aus Konten und Akten einschl. der Aufstellung über den Stand des Sachkontos für jedes Haushaltsjahr	8,00
6.1	Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete Zins- und Tilgungsbeträge pro Darlehenskonto (Saldenbestätigung)	
6.1.1	für das erste Darlehenskonto oder Einzelbescheinigung	11,00
6.1.2	für jedes weitere Darlehenskonto im Rahmen einer Sammelbescheinigung	5,00
7	Zweitausfertigungen von Gebühren- oder sonstigen Quittungen	3,00
8	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung *	5,00
	1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt wurde.	
	2. Der Betrag, der von der Regionskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	15,00 – 61,00
10	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	10,00 – 153,00
11	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter *	5,00 – 511,00
	* Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 % der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
12	Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Region Hannover	
12.1	Pro Zeile (Schrift- oder Leerzeile)	0,90
12.2	Pro 1/2 Seite	61,00
12.3	Pro 1 Seite	123,00
13	Statistische Auswertungen	
13.1	Erstellung von Standardtabellen von bereits veröffentlichten Daten	
13.1.1	auf der Ebene der statistischen Bezirke je Tabelle	15,00 – 31,00
13.1.2	auf der Ebene der Gemeinden je Tabelle	10,00 – 20,00
13.2	Erstellung von Tabellen	
13.2.1	je verarbeitetem Merkmal (statistische Bezirke)	10,00 – 31,00
13.2.2	je verarbeitetem Merkmal (Gemeindeebene)	5,00 – 20,00
13.2.3	zusätzlich je Tabellenfeld	0,10
13.3	Abgabe von statistischen Veröffentlichungen in gedruckter Form	
13.3.1	je Exemplar	5,00 – 31,00
13.4	Erstellung von Grafiken	
13.4.1	je Grafik	10,00 – 31,00
13.5	Übergabe auf Diskette bereits erstellter Auswertungen	
13.5.1	zusätzlich je Diskette	5,00

Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Der Fa. Plambeck Neue Energien Windpark Fonds LXXXV GmbH & Co. KG, Cuxhaven ist am 23.09.2009 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) erteilt worden. Nachfolgend wird der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die im Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) liegt in der Zeit **04.01.2010 bis 18.01.2010 (einschl.)**

- a) bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, 30171 Hannover, Höltystr. 17, Zimmer 26, in der Zeit von

montags bis donnerstags	07.15 bis 16.00 Uhr
freitags	07.15 bis 13.00 Uhr
- b) bei der Stadt Pattensen, Auf der Burg 1-2, Raum 106, 30982 Pattensen, in der Zeit von

montags, dienstags und mittwochs	07.15 bis 16.00 Uhr
donnerstags	07.15 bis 18.00 Uhr
freitags	07.15 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **18.01.2010** gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

I. Bescheid:

Aufgrund § 4 Abs.1 und § 19 des BImSchG, in Verb. mit Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der Firma Plambeck Neue Energien Windpark Fonds LXXXV GmbH & Co. KG Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen im Außenbereich der Stadt Pattensen erteilt. Grundstücke sind: Gemarkung Schulenburg, Flur 7, Flurstücke 58/3, 13, 20.

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Windkraftanlagen begonnen wird.

Das benötigte gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 S.1 BauGB wurde in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Hannover am 25.08.2009 im Rahmen der dort getroffenen Einigung zwischen den Streitparteien (Fa. Plambeck - wie vor- als Klägerin, der Stadt Pattensen als Beigeladene und der Region Hannover als Beklagte) gegenüber der Stadt Pattensen ersetzt. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert und damit im Außenbereich der Stadt Pattensen planungsrechtlich zulässig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit auf Antrag vom 07.09.2009 die sofortige Vollziehung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind.

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Begründung, V. Kostenentscheidung, VI. Rechtsbehelfsbelehrung, VII. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Anlagenüberwachung, Höltystr. 17, 30171 Hannover oder bei jeder anderen Dienststelle der Region Hannover einzulegen.

Hannover, den 23.12.09

– 36.13-1.04/13 Schulenburg –

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hilbig

Landeshauptstadt Hannover

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 02.12.2004.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)
 2. Einheitssätze zur Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II **Abwasserbeitrag**

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für das Herstellen der Grundstücksanschlüsse.
- (2) Mit dem Abwasserbeitrag wird der Aufwand für die Einrichtungen zur Straßenentwässerung, für den Erschließungs- bzw. Straßenbaubeiträge zu erheben sind, nicht gedeckt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

I. Schmutzwasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese

- Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind;
 10. bei gewerblicher Nutzung von Räumlichkeiten unterhalb von öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze usw.) und bei durch Sondernutzung auf öffentlichen Flächen zugelassenen und an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, sowie bei ober- und unterirdischen selbständigen privaten und öffentlichen Toilettenanlagen die Fläche, die tatsächlich in der vorgenannten Weise genutzt wird.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c);
 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
 jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9,
 7. auf denen Nutzungen i.S. von Abs. 2 Nr. 10 bestehen, ein Vollgeschoss - bezogen auf die maßgebliche Fläche -.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), werden 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs.2.
- (3) Bei Verkehrsanlagen, bei denen Teile (Rampen, Hochsteige, Bahnüberführungen pp.) tatsächlich an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, und bei Nutzungen i.S. von I Abs. 2 Nr. 10 wird die Fläche in Ansatz gebracht, von der Niederschlagswasser abgeleitet wird.
- (4) Von der Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung sind diejenigen Grundstücke ausgenommen, auf denen das Niederschlagswasser vom

Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst beseitigt werden muss. Dies gilt nicht für diejenigen Grundstücke, auf denen das Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst nicht beseitigt werden kann und daher mit Genehmigung der Stadt ein tatsächlicher Grundstücksanschluss hergestellt worden ist.

- (5) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit im Bebauungsplan anstelle einer Grundflächenzahl eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, ist diese maßgebend,
 3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder eine Grundflächenzahl noch eine höchstzulässige Grundfläche bestimmt ist, der folgende Wert:
 Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
 Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
 Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO) 0,8
 Kerngebiete 1,0
 4. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), oder Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung oder Nutzung als Dauerkleingarten festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 - 1,0
 7. Die Gebietseinordnung nach Nr. 3 richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (7) Wird von einem Grundstück Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit einem Stauvolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet, so verringert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde beitragspflichtige Veranlagungsfläche um 70 v. H.

§ 5

Beitragsatz

Die Beitragsätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen je m² Veranlagungsfläche bei der

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 3,11 €, |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 6,37 €. |

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungsinhaber und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für das zu entwässernde Grundstück jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, zu der auch der Grundstücksanschluss gehört.
- (2) Bei einem Grundstück, das direkt oder indirekt ohne die erforderliche Erlaubnis an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurde, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Erteilung der Entwässerungserlaubnis.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

§ 11 **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses nach den mit dieser Satzung festgelegten Einheitssätzen je Meter Anschlusskanal zu erstatten.
- (2) Stellt die Stadt für ein Grundstück einen vorübergehenden Grundstücksanschluss her, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung und den Rückbau solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. erfolgtem Rückbau des Anschlusses.

§ 12 **Höhe der Einheitssätze (Erstattungsanspruch)**

- (1) Der Einheitssatz je Meter Anschlusskanal beträgt bei einem Anschluss an
 1. die zentrale öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation 909,11 €,
 2. die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation 512,60 €.
- (2) In den Einheitsätzen sind alle Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse enthalten. Als Grundstücksanschluss gilt bei der Schmutz- oder Mischwasserableitung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück bzw. bei der Niederschlagswasserableitung der Anschlusskanal, beginnend mit dem Abzweig vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Für die Berechnung des Erstattungsanspruches wird die tatsächliche Länge der jeweiligen Anschlusskanäle entsprechend des Aufmaßes in der geprüften Unternehmerrechnung zugrunde gelegt.
- (4) Stellt die Stadt für ein Grundstück lediglich einen Revisionsschacht her, so sind ihr die hierfür entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 13 **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt IV **Schlussvorschriften**

§ 14 **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt bzw. der/dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 15 **Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 16 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 18 **Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Erhebung von Abgaben oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 19 **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung über die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Kostenerstattungen) für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Hannover“ vom 14.11.2005 (kurz: Beitragssatzung vom 14.11.2005) außer Kraft. Soweit die Abgabepflicht bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden ist, die Abgaben aber noch nicht veranlagt worden sind, werden der Abwasserbeitrag und die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss nach dieser Satzung berechnet. Die Summe beider Abgaben wird in diesem Fall jedoch begrenzt auf den sich aus der Beitragssatzung vom 14.11.2005 ergebenden Abwasserbeitrag. Für jeden weiteren Grundstücksanschluss, der vor Inkraft-

treten dieser Satzung erstellt wurde, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten; diese Kosten werden jedoch begrenzt auf den sich nach den §§ 11 und 12 errechnenden Betrag.

Hannover, den 10.12.2009

Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 10.12.2009

Weil
Oberbürgermeister

- c) für die Behandlung des Abscheidegutes im Klärwerk Gümmerwald einschließlich Transport zum Klärwerk je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge 0,03 €
- (2) Wenn die Reinigung außerhalb der normalen Dienstzeiten der Stadt erfolgt, wird die Gebühr nach der geleisteten Einsatzzeit der Fahrzeuge einschließlich Besatzung (Anfahrt, Einsatz auf dem Grundstück, Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald, Entleerung und Reinigung des Fahrzeugs auf dem Klärwerk, Rückfahrt zum Betriebshof) berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Behandlung des Abscheidegutes. Normale Dienstzeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr.
Der Gebührensatz für ein Fahrzeug einschließlich Besatzung beträgt je angefangene halbe Stunde 40,90 €. Der Gebührensatz für die Behandlung des Abscheidegutes beträgt je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge 0,02 €.
- (3) Kann eine Reinigung aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, kann die Stadt den Gebührensatz für die Anfahrt nach Absatz 1 a) erheben.

Abwassergebühren

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgendes beschlossen:

Artikel 1 und 2 im Anhang (Gebührentarif) der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung der Abscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung) werden zum 01.01.2010 wie folgt gefasst:

§ 1

Artikel 1 Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt
je Kubikmeter Abwasser 1,72 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt
je m² anrechenbarer Fläche jährlich 0,68 €
- (3) Wird ständig nichtverschmutztes Abwasser der zentralen Niederschlagswasseranlage zugeleitet, so beträgt die Abwassergebühr für dieses Abwasser auf Antrag 0,98 € je Kubikmeter. Für den Nachweis und die Antragsfrist gilt § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung sinngemäß. Die Stadt kann die Ermäßigung davon abhängig machen, dass Bedingungen und Auflagen vor allem in technischer Hinsicht erfüllt und beachtet werden.

Artikel 2

Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

- (1) Die Gebühr für die Reinigung der Fettabscheider und der Schlammfänge beträgt:
- a) für jede Anfahrt 40,90 €
- b) für jede Entleerung eines Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge 40,90 €

§ 2

Die Änderungen des Paragraphen 1 (§ 1) treten in Kraft zum 01.01.2010.

Hannover, den 10.12.2009

Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 10.12.2009

Weil
Oberbürgermeister

Veränderungssperre

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 83 für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1507, 1. Änderung - Lahe/Alte Gärten -

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 10.12.2009. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für einen Teil des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplans Nr. 1507, 1. Änderung - Lahe/Alte Gärten - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst die Grundstücke Im Klingenkampe 40 (Gemarkung Groß-Buchholz, Flur 4, Flurstück 57/5) und Kirchhorster Straße 33 (Gemarkung Groß-Buchholz, Flur 4, Flurstück 55/166).

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Verände-

rungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 1507, 1. Änderung außer Kraft.

Weil
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

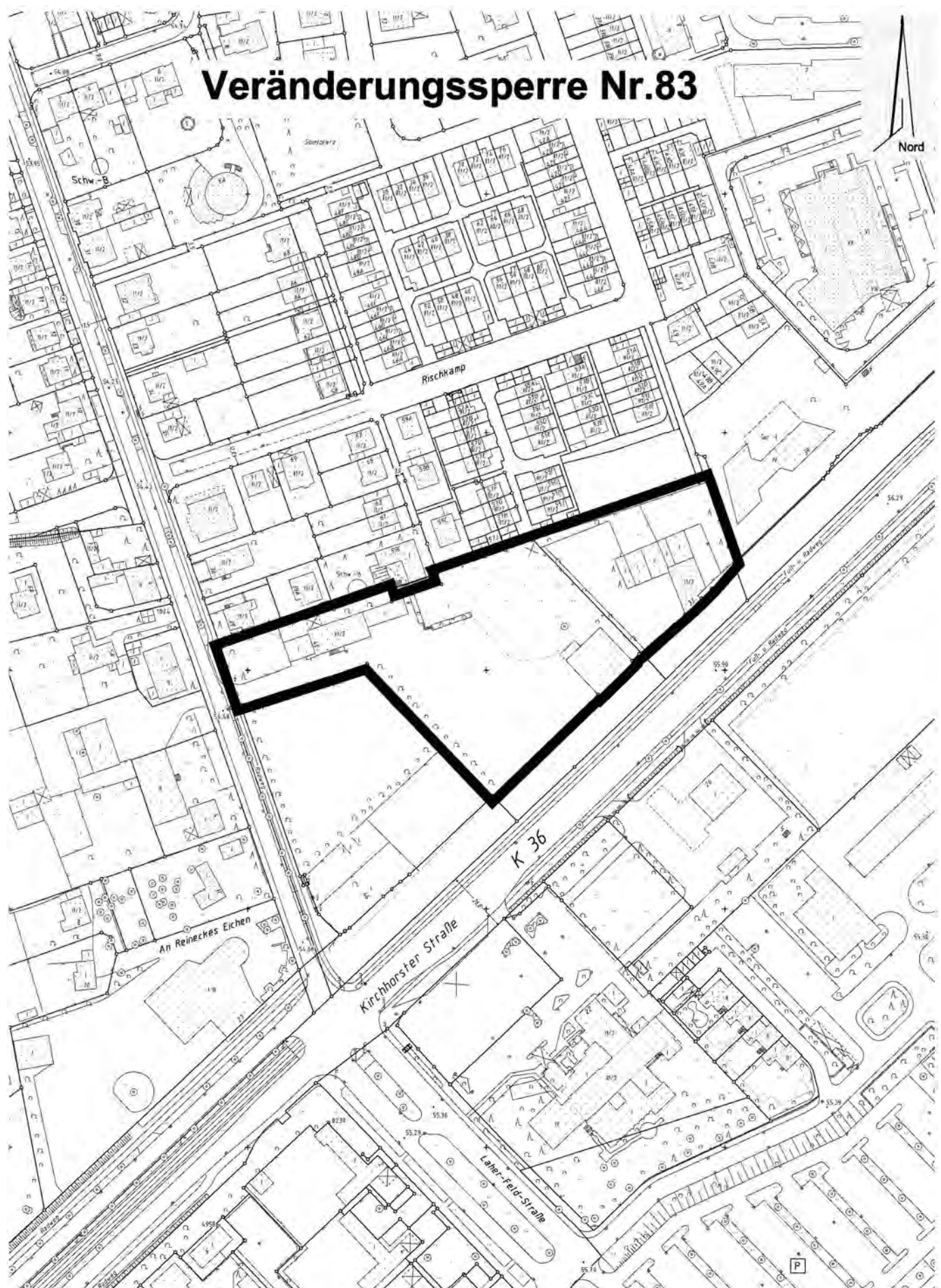
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 83 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 11.12.2009

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat



Flächennutzungsplan

Die Region Hannover hat die folgende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt:

202. Änderung

Teilbereich 202.2: Kirchrode / Forschungszentrum Bemeroder Straße

mit Bescheid vom 10.12.2009 (Az. 61.03-21101-202.2/01-13/09)

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 2414) und die zuletzt ergangenen Änderungen.

Die genannte Flächennutzungsplan-Änderung kann mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung - Flächennutzungsplanung -, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 609 (Tel. 168-4 37 94 oder 168-4 36 63) während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung und der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.a. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1708

Geltungsbereich:

Das Plangebiet **Teil A** liegt im Stadtteil **Kirchrode** südöstlich der Güterumgehungsbahn sowie östlich der Bemeroder Straße und erstreckt sich auf Flächen der ehemaligen Kleingartenkolonie „Sommerlust“ sowie auf nördlich angrenzende Flächen der bestehenden Kleingartenkolonie „Gartenheim“. Es wird begrenzt durch die Bemeroder Straße, die Grundstücksgrenze zur Güterumgehungsbahn, die Südseite des Flurstücks 234/ 98 (ehem. Graben), die Westseite des Flurstücks 61/1 (westlich des sog. „Lilienweges“), den Heistergraben, die Westgrenze des Flurstücks 67/7 alle Gemarkung Kirchrode, Flur 1 und eine Parallele 10 m nördlich der südlichen Grenze des Büntegabens.

Das Plangebiet **Teil B** im Stadtteil **Anderten** umfasst die 19.833 m² große Teilfläche der Flurstücke 30/2 und 30/3, Flur 21, Gemarkung Anderten; Lagebezeichnung: Höversches Feld. Das Flurstück liegt unmittelbar südöstlich der Brücke der Autobahn A7 über den Mittellandkanal

Das Plangebiet **Teil C** im Stadtteil **Wülferode** umfasst eine Teilfläche von 1.380 m² aus dem Flurstück 53/1, Flur 5, Gemarkung Wülferode; Lagebezeichnung: Kuhhirtenwiese.

Das Plangebiet **Teil D** im Stadtteil **Wülferode** umfasst das Flurstück 18, Flur 6, Gemarkung Wülferode mit 23.745 m²; Lagebezeichnung: Westlich Bockmerholz.

Das Plangebiet **Teil E** im Stadtteil **Wülferode** umfasst eine Teilfläche von 5.000 m² aus den Flurstücken 70/16 und 70/19, Flur 5, Gemarkung Wülferode; Lagebezeichnung: Kuhhirtenwiese- Süd.

Satzungsbeschluss am 17.09.2009

Der vorstehende Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 715, Tel. 168-43396 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 14.12.2009

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Burgdorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltung von Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich der Vorführungen von Sex- und Pornofilmen oder anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen sowie die Vorführung von Sex- und Pornofilmen in Kinos;
2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art wie z. B. Striptease oder Peep-Shows;
3. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Gebiet der Stadt Burgdorf zugänglich sind,
4. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Gebiet der Stadt Burgdorf zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerfreiheit

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen sowie die Benutzung von Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußballspielen, Billard- und Snookertischen, Dartspielen und Spielgeräten für Kleinkinder.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4 aufgestellt sind, wenn sie/er die für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen

sonstigen Vorteil erhält, sowie die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4.

- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - a) – Steuer nach der Roheinnahme,
 - b) – Spielgeräteststeuer.
- (2) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2. erhoben.
- (3) Als Spielgeräteststeuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 2 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 3 und 4 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 3 und 4, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 2) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt die sonst üblichen Beträge für Speisen und Getränke enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (2) Bei der Spielgeräteststeuer (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage das monatliche Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit monatlich pauschal besteuert.
- (3) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen in der Regel durch den „Saldo (2)“ angegeben. Ein negatives Einspielergebnis im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (4) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 1. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 20 v. H.
 2. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 3 und 4 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 50,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 30,00 €
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 444,00 €
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €
 - f) Musikautomaten 17,00 €

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 2 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Burgdorf kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burgdorf vorgegebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages

des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in die Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 setzt die Stadt Burgdorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Burgdorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Burgdorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadt Burgdorf innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 3 und 4 hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 und 2 bei der Stadt Burgdorf spätestens 7 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Burgdorf eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Stadt Burgdorf kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Burgdorf ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steueratbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Burgdorf ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Burgdorf Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogene Daten werden von der Stadt Burgdorf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Burgdorf erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 ND SG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 7 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 22.11.2001 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Burgdorf, den 10.12.2009

STADT BURG DORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

2. Stadt BURGWEDEL

1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Burgwedel vom 11. Juli 2005

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Satz 3 der Marktgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Das Standgeld beträgt für einen zugewiesenen Platz auf dem Wochenmarkt

als Tagesgebühr 2,85 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes

als Jahresgebühr 132,00 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgwedel, den 14. Dezember 2009

STADT BURGWEDEL
Bürgermeister
Dr. Hoppenstedt

7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burgwedel vom 11. Oktober 1982

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absätze 1 und 2 der Friedhofsgebührensatzung erhalten folgende Fassung:

§ 2

Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 betragen:

- 1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 - 1.1 Reihengrab 760,00 €
 - 1.2 Wahlgrab je Stelle 760,00 €
 - 1.3 Urnenreihengrab 380,00 €
 - 1.4 Urnenwahlgrab je Stelle 380,00 €
- 2) Ausheben und Verfüllen
 - 2.1 Erdbestattungen auf Grabstätten nach 1.1 und 1.2 300,00 €
 - 2.2 Urnenbeisetzungen nach 1.3 und 1.4 100,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Burgwedel, den 14. Dezember 2009

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
Dr. Hoppenstedt

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Burgwedel vom 30. April 2001

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 45,00 €
- b) für den zweiten Hund 60,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 84,00 €

§ 6 Abs. 2 wird um Satz 2 ergänzt:

„Wird die Abmeldefrist gem. § 8 Abs. 2 versäumt, gilt als Tag der Abschaffung frühestens der Tag der Abmeldung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Burgwedel, den 14. Dezember 2009

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
Dr. Hoppenstedt

Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen in der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Kindertagespflegesatzung beschlossen:

§ 1

Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen

- 1) Die Stadt Burgwedel vermittelt Plätze in Kindertagespflege für Kinder, deren Sorge-/Erziehungsberechtigte ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Burgwedel haben.
- 2) Die Stadt Burgwedel vermittelt gemäß § 24a Abs. 3 SGB VIII Tagespflegeplätze an Sorge-/Erziehungsrechtigte von Kindern unter 3 Jahren, wenn
 1. der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht
 2. der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigten eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung absolvieren oder eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen
 3. das Wohl des zu betreuenden Kindes ohne diese Förderung nicht gewährleistet ist. Der Antrag ist durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten zu stellen.
- 3) Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren kommt die Förderung in Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertagesstätte in Betracht wenn dies aufgrund eines aus den in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien resultierenden Betreuungsbedarfes erforderlich ist und dieser aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann. Für Kinder im schulpflichtigen Alter (bis zur Vollendung des 14. Lj.) kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn eines der Kriterien aus § 1 Abs. 2 erfüllt ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen in einer Einrichtung nicht gedeckt werden kann.
- 4) Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden/Woche können auch geringere wöchentliche Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Berufstätigkeit/Ausbildung erforderlich ist.
- 5) Nehmen Sorge-/Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Burgwedel eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in Burgwedel hat, so leistet die Stadt Burgwedel an die externe Tagespflegeperson das in § 2 festgelegte Entgelt.

- 6) Die Stadt Burgwedel vermittelt Plätze in Kindertagespflege nur bei Tagespflegepersonen mit einer gültigen Erlaubnis nach § 43 KJHG. Die Tagespflegeperson soll einen Nachweis über die Teilnahme an einer zur Qualifizierung in Kindertagespflege anerkannten Fortbildung mit einem Umfang von mindestens 60 Stunden / ab dem 01.01.2011 mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden oder eine entsprechende Ausbildung erbringen können oder verbindlich den Beginn der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nachweisen.
- 7) Bei Ausfall- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson wird das Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Burgwedel in Abstimmung mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten und unter Beachtung des Kindeswohles eine geeignete Betreuungslösung anstreben.

§ 2

Entgelte für Tagespflegepersonen

- 1) Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält pro vermitteltem Kind und dem jeweiligen täglichen Betreuungsumfang entsprechend als laufende Geldleistung ein monatliches Entgelt zur Abdeckung des Sachaufwandes und zur Anerkennung der Förderleistung wie folgt:

10,0 Stunden und mehr	672,98 €
9,5 Stunden	639,33 €
9,0 Stunden	605,68 €
8,5 Stunden	572,03 €
8,0 Stunden	538,38 €
7,5 Stunden	504,74 €
7,0 Stunden	471,09 €
6,5 Stunden	437,44 €
6,0 Stunden	403,79 €
5,5 Stunden	370,14 €
5,0 Stunden	336,49 €
4,5 Stunden	302,84 €
4,0 Stunden	269,19 €
3,5 Stunden	235,54 €
3,0 Stunden	201,89 €
2,5 Stunden	168,25 €
2,0 Stunden	134,60 €
1,5 Stunden	100,95 €
1,0 Stunden	67,30 €
0,5 Stunden	33,65 €

Als qualifiziert gilt, wer i.S.d. § 23 SGB VIII einen Nachweis über die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung mit einem Umfang von mindestens 60 Stunden - ab dem 01.01.2011 mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden - erbringt oder eine entsprechende Ausbildung hat.

- 2) Der tägliche Betreuungsumfang ergibt sich auf der Basis des Betreuungsvertrages aus der regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit des Kindes pro Tag. Bei einer Betreuung an einzelnen Tagen pro Woche oder bei variierender täglicher Betreuungszeit wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag pro Woche (5 Tage) ermittelt.
Unmittelbar mit der Tagespflege in zeitlichem Zusammenhang stehende Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.
- 3) Das Entgelt ist unter Zugrundlegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Unterbrechungszeiten werden auf dieser Grundlage pauschaliert angerechnet und insoweit nicht separat berücksichtigt. Ausgenommen hiervon können Unterbrechungszeiten wie Krankheit des Sorge-/Erziehungsberechtigten oder des Kindes sein, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen überschreiten.

Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird kein Entgelt gezahlt.

- 4) Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 20% abgesenkt.
- 5) Bei einer Betreuung im Haushalt des Erziehungs-/Sorgeberechtigten wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- 6) Die Stadt Burgwedel erstattet gemäß § 23 SGB VIII auf Antrag und Nachweis an Tagespflegepersonen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.
Diese Beiträge werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal monatlich an die Tagespflegeperson geleistet.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Burgwedel vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig.

§ 4

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- 1) Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Tagespflege erhoben. Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses ohne Berücksichtigung der Eingewöhnungszeit. Bei Beginn und/oder Ende der Betreuung in Kindertagespflege innerhalb eines laufenden Monats erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung bzw. Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Betreuung in Kindertagespflege

- 1) Für die Betreuung von Kindern in durch die Stadt vermittelte Kindertagespflegeplätze ist von den Gebührenschildnern auf der Basis des täglichen Betreuungsumfanges zur Abgeltung der materiellen Aufwendungen eine monatliche Gebühr wie folgt zu entrichten:

10,0 Stunden und mehr	375,00 €
9,5 Stunden	356,25 €
9,0 Stunden	337,50 €
8,5 Stunden	318,75 €
8,0 Stunden	300,00 €
7,5 Stunden	281,25 €
7,0 Stunden	262,50 €
6,5 Stunden	243,75 €
6,0 Stunden	225,00 €
5,5 Stunden	206,25 €
5,0 Stunden	187,50 €
4,5 Stunden	167,75 €
4,0 Stunden	150,00 €
3,5 Stunden	131,25 €
3,0 Stunden	112,50 €
2,5 Stunden	93,75 €
2,0 Stunden	75,00 €
1,5 Stunden	56,25 €
1,0 Stunden	37,50 €
0,5 Stunden	18,75 €

Der tägliche Betreuungsumfang ergibt sich auf der Basis des Betreuungsvertrages aus der regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit des Kindes pro Tag. Bei einer Betreuung an einzelnen Tagen pro Woche oder bei variierender täglicher Betreuungszeit wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag pro Woche (5 Tage) ermittelt.

Unmittelbar mit der Tagespflege in zeitlichem Zusammenhang stehende Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.

- 2) Bei einer Betreuung im Haushalt des Erziehungs-/Sorgeberechtigten wird die zu entrichtende Gebühr um 20 % abgesenkt.
- 3) Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut oder besucht ein weiteres Kind/weitere Kinder der Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Gebiet der Stadt Burgwedel, wird die Gebühr für das zweite Kind der Familie um 50 % ermäßigt, für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- 4) Auf Antrag kann der/die Gebührenschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von der Zahlungspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege vom 18. Dezember 2006 in der Fassung der 1. und 2. Änderungssatzung tritt mit Ablauf des 30.11.2009 außer Kraft.

Burgwedel, den 14. Dezember 2009

STADT BURGWEDEL

Der Bürgermeister

Dr. Hoppenstedt

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich Tätige

- 1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Burgwedel erhalten folgende Aufwandsentschädigungen, die monatlich im Voraus zu zahlen sind:
 - a) Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister

Grundbetrag monatlich	143,00 €
Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr monatlich	6,00 €
Die/der stellvertretende Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister erhält die Hälfte des festgesetzten Betrages.	
 - b) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister

- Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung, monatlich	72,00 €
- Ortsfeuerwehr als Feuerwehrrstützpunkt, monatlich	84,00 €
- Ortsfeuerwehr als Feuerwehrrschwerpunkt, monatlich	97,00 €
Die/der stellvertretende Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister erhält die Hälfte des festgesetzten Betrages.	
 - c) Gerätewartin/Gerätewart

Grundbetrag monatlich	26,00 €
Steigerungsbetrag monatlich (für jedes Feuerwehrfahrzeug)	8,00 €

- | | |
|--|---------|
| d) Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart, monatlich | 43,00 € |
| Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart, monatlich | 26,00 € |
| e) Stadtausbildungsleiter monatlich | 20,00 € |
| f) Beauftragte/r Atemschutzpflege monatlich | 20,00 € |
| g) Beauftragte/r Kleiderkammer monatlich | 20,00 € |
| h) Für die ehrenamtlich tätigen Personen in den Büchereien Wettmar, Thönse und Kleinburgwedel wird je Ausleihtag eine Aufwandsentschädigung von gewährt. | 12,00 € |

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Mit der nach Absatz 1 Buchstabe a - g gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.
Die Regelungen der §§ 6 und 8 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Burgwedel, den 14. Dezember 2009

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
Dr. Hoppenstedt

3. Stadt GARBSEN

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Garbsen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende Satzung für die Erhebung der Gebühren der Musikschule der Stadt Garbsen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Musikschulangeboten werden Gebühren nach dem Gebührentarif berechnet.
- (2) Für Kurse in Ergänzungs- und Ensemblefächern werden keine Gebühren erhoben, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer ein Hauptfach an der Musikschule belegt.

§ 2 Gebührensschuldner

Die an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Teilnehmenden, im Falle der Minderjährigkeit ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, sind zur Zahlung der erhobenen Gebühren verpflichtet. Bei einer nicht termingerechten Entrichtung der Gebühren kann die Schülerin/der Schüler zum Ende des jeweiligen Monats vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 3 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Die Unterrichtsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Kalenderjahr (incl. Ferien). Sie sind vierteljährlich für das laufende Quartal zu zahlen, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühren für Schnupperkurse sind in einem Betrag zu Beginn des Kurses fällig.
Die Unterrichtsgebühren sind im Abbuchungs- oder Überweisungsverfahren zu entrichten.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt für den Grund- und Hauptfachunterricht
 - (a) als Sozialermäßigung auf Antrag (Abs. 3)
 - (b) als Familienermäßigung (Abs. 4)
 - (c) als Mehrfächerermäßigung (Abs. 5)
 - (d) Sonstige Ermäßigung (Abs. 6)
- (2) Die Ermäßigungen nach Abs. 3 - 5 werden nacheinander, d.h. im Falle mehrerer Ermäßigungen, auf der Grundlage der bereits ermäßigten Gebührensätze berechnet.
- (3) Anspruch auf eine Sozialermäßigung in Höhe von 75 % der Unterrichtsgebühr hat, wer Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem

Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) oder zweckgleiche, aus den Regelungen des SGB II und XII abgeleitete, Leistungen erhält. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.

Sozialermäßigung wird nur für das 1. Hauptfach gewährt.

- (4) Werden mehrere Familienmitglieder unterrichtet, die in einem Haushalt leben (Eltern und deren Kinder), wird ab dem 2. Familienmitglied folgende Ermäßigung gewährt: Für das
- (a) 2. Familienmitglied 20 % der Unterrichtsgebühr
 - (b) 3. Familienmitglied 35 % der Unterrichtsgebühr
 - (c) ab dem 4. Familienmitglied 50 % der Unterrichtsgebühr

Die Reihenfolge der Ermäßigungen richtet sich nach der Höhe der von den einzelnen Familienmitgliedern zu entrichtenden Gebühren, wobei die höchste Ermäßigung dem Familienmitglied mit der niedrigsten Unterrichtsgebühr gewährt wird. Bei gleicher Gebührenhöhe wird die höchste Ermäßigung dem jüngeren Familienmitglied gewährt.

- (5) Belegt eine Person mehrere Haupt- und/oder Grundfächer, wird ab dem 2. Fach folgende Ermäßigung gewährt. Für das

- (a) 2. Fach 20 % der Unterrichtsgebühr
- (b) 3. Fach 35 % der Unterrichtsgebühr
- (c) ab dem 4. Fach 50 % der Unterrichtsgebühr.

Die Reihenfolge der Ermäßigungen richtet sich nach der Höhe der für die einzelnen Fächer zu entrichtenden Gebühren, wobei die höchste Ermäßigung für das Fach mit der niedrigsten Unterrichtsgebühr gewährt wird. Bei gleicher Gebührenhöhe wird die höchste Ermäßigung für das früher belegte Fach gewährt.

§ 5

Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen mehr als dreimal im Jahr aus, hat die/der Zahlungspflichtige bei Vorlage der Unterrichtsausfallzettel bis zum 31.03. des Folgejahres Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden.

Bei Unterrichtsausfällen, die von der Schülerin/dem Schüler zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. auf einen Ersatztermin.

§ 6

Wechsel der Unterrichtsform

Im Gruppenunterricht kann die anfängliche Unterrichtsform nur so lange beibehalten werden, wie sich keine Veränderung in der Gruppenstärke ergibt. Wechselt eine Schülerin/ein Schüler die Unterrichtsform, so wird die entsprechende Unterrichtsgebühr von dem Zeitpunkt des Wechsels berechnet.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 11.12.2006 außer Kraft.

Garbsen, den 08. Dezember 2009

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

Tarife zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Garbsen

Unterrichtsart	Jahresgebühr
----------------	--------------

(1) Grundfächer

MUSIKGARTEN für 1 1/2 - 3 (4)-jährige Kinder und eine Bezugsperson (45 Min. wöchentl.)	228,00 € (monatl. 19,00 €)
--	--------------------------------------

MUSIK & TANZ für 4-jährige Kinder MUSIKUS für 5-jährige Kinder (60 Min. wöchentl.)	288,00 € (monatl. 24,00 €)
--	--------------------------------------

MUSIK & TANZ für 4-jährige Kinder MUSIKUS für 5-jährige Kinder (45 Min. wöchentl.)	228,00 € (monatl. 19,00 €)
--	--------------------------------------

MUSIK KARUSSELL für 6- und 7-jährige Kinder (60 Min. wöchentl.)	360,00 € (monatl. 30,00 €)
---	--------------------------------------

MUSIK KARUSSELL für 6- und 7-jährige Kinder (45 Min. wöchentl.)	288,00 € (monatl. 24,00 €)
---	--------------------------------------

(2) Hauptfächer

Große Gruppe (4 - 7 Personen, 45 Min. wöchentl.)	456,00 € (monatl. 38,00 €)
---	--------------------------------------

Mittlere Gruppe (3 Personen, 45 Min. wöchentl.)	540,00 € (monatl. 45,00 €)
--	--------------------------------------

Kleine Gruppe (2 Personen, 45 Min. wöchentl.)	672,00 € (monatl. 56,00 €)
--	--------------------------------------

Kleine Gruppe (2 Personen, 30 Min. wöchentl.)	456,00 € (monatl. 38,00 €)
--	--------------------------------------

Einzelunterricht (30 Min. wöchentl.)	732,00 € (monatl. 61,00 €)
--------------------------------------	--------------------------------------

Einzelunterricht (45 Min. wöchentl.)	1.104,00 € (monatl. 92,00 €)
--------------------------------------	--

(3) Schnupperkurse

Mini-Schnupperkurs 360 Min. (z. B. 6 x 60 Min. oder 8 x 45 Min. oder 12 x 30 Min.):

- in einer großen Gruppe (ab 4 Personen)	42,00 €
- in einer mittleren Gruppe (3 Personen)	56,00 €
- in einer kleinen Gruppe (2 Personen)	84,00 €
- im Einzelunterricht	150,00 €

Maxi-Schnupperkurs 540 Min

(z. B. 9 x 60 Min. oder 12 x 45 Min. oder 18 x 30 Min.):

- in einer großen Gruppe (ab 4 Personen)	63,00 €
- in einer mittleren Gruppe (3 Personen)	84,00 €
- in einer kleinen Gruppe (2 Personen)	126,00 €
- im Einzelunterricht	225,00 €

(4) Weiterführende Instrumental-Ensembles	228,00 € (monatl. 19,00 €)
--	--------------------------------------

(5) Chöre, Orff- und vergleichbare Ensembles, Ergänzungsfächer	120,00 € (monatl. 10,00 €)
---	--------------------------------------

- (6) **Workshop- und AG-Unterricht (zeitlich begrenzt)**
Die Gebühren für Workshops, Projekte, AG's u.ä. werden entsprechend dem Aufwand und der Teilnehmerzahl festgesetzt.

Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

Alle Projekt-, Kurs- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen.

- (7) **Leihgebühr für Instrumente**

Anschaffungspreis bis 400,00 € **96,00 €**
(monatl. 8,00 €)

Anschaffungspreis 401,00 bis 610,00 € **120,00 €**
(monatl. 10,00 €)

Anschaffungspreis über 610,00 € **156,00 €**
(monatl. 13,00 €)

Schulordnung der Musikschule der Stadt Garbsen

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersgruppen an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein eventuelles Studium vorzubereiten.

2. Aufbau

- 2.1 Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:
der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe,
dem Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe,
dem Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe,
dem Einzelunterricht in der Oberstufe
- 2.2 Neben der Vokal- und Instrumentalausbildung besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Ergänzungsfächern, Ensembles und Workshops.
- 2.3 Die Musikschule unterhält zur Erweiterung des musikalischen Angebotes Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, Vereinen und anderen Einrichtungen.

3. Teilnahme

- 3.1 Die Teilnahme am Angebot der Musikschule ist in den Elementarkursen ab einem Alter von 1 1/2 Jahren, am Vokal- und Instrumentalunterricht ab Beginn der Schulpflicht, möglich.
- 3.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen, Seniorinnen und Senioren für den Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen.

4. Schuljahr

- 4.1 Das Schuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

5. Anmeldungen und Abmeldungen

- 5.1 An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Stadt Garbsen, Mu-

sikschule, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Stadtverwaltung rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- 5.2 Die Einteilung im Instrumentalunterricht erfolgt vorrangig in Gruppen. Über die Gewährung von Einzelunterricht entscheidet die Schulleitung.
- 5.3 Anmeldungen zum Unterricht sind im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich.
- 5.4 Abmeldungen vom Instrumentalunterricht und den Ergänzungsfächern sind nur zum 31.03., 30.09. und zum 31.12. des Jahres möglich. Sie müssen der Stadtverwaltung mindestens 3 Monate vorher zugegangen sein (Ausnahme siehe 5.6). Kündigungsfristen von Workshops und vergleichbaren Angeboten sind den jeweiligen Anmeldeformularen zu entnehmen.
- 5.5 MUSIKGARTEN-Kurse haben eine Laufzeit von ca. eineinhalb Jahren. Abmeldungen sind zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich und müssen spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Kündigungstermin schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- 5.6 Die Kurse MUSIK & TANZ, MUSIKUS UND MUSIK KARUSSELL haben eine Laufzeit von einem Jahr. Abmeldungen sind nur innerhalb der ersten zwei Monate (Probezeit) zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
- 5.7 In begründeten Einzelfällen, z.B. Wegzug, schwere Krankheit, kann die Stadtverwaltung Abmeldungen auch außerhalb der Kündigungszeiten zulassen. Darüber hinaus kann insbesondere im Einzelunterricht von den Kündigungsfristen abgewichen werden, wenn die Musikschule eine Nachfolgeschülerin/einen Nachfolgeschüler stellen kann.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Schulwege wird der Unterricht im Rahmen der Möglichkeiten dezentral im Stadtgebiet erteilt.
- 6.2 Die Unterrichtsstunde im Instrumentalunterricht dauert 30 oder 45 Minuten. Die Dauer der Kurse MUSIKGARTEN, MUSIK & TANZ, MUSIKUS und MUSIK KARUSSEL sind den Tarifen zur Gebührensatzung zu entnehmen.
- 6.3 Die Schülerin/der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und Veranstaltungen verpflichtet. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen ist die Musikschule berechtigt, die Schülerin/den Schüler vom weiteren Unterricht auszuschließen.
- 6.4 Öffentliche Auftritte der Schülerin/des Schülers, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind mit der Musikschulleitung bzw. den Fachlehrkräften abzustimmen.

7. Leistungen

- 7.1 Die Schülerin/der Schüler muss die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 7.2 Die Schülerin/der Schüler sollte mindestens einmal jährlich an einem Klassenvorspiel oder Schülerkonzert teilnehmen.
Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an einem Vorspiel oder Konzert teil, besteht am Tag der Veranstaltung kein Anspruch auf geregelten Unterricht.

- 7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Schülerin/der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

8. Leihinstrumente

- 8.1 Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule ausgeliehen werden.
- 8.2 Die Mindestleihzeit beträgt einen Monat, die Höchstleihzeit in der Regel ein Jahr. Darüber hinaus kann das Instrument nur so lange ausgeliehen werden, bis eine andere Schülerin/ein anderer Schüler das Instrument benötigt.
- 8.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten der ausleihenden Person instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Schülerin/der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Verwaltung und den Lehrkräften der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 8.4 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleihenden bzw. deren Erziehungsberechtigte in vollem Umfang zu haften. Bei hochwertigen Instrumenten wird der Abschluss einer Instrumentenversicherung empfohlen.
- 8.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Gebühren

- 9.1 Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührensatzung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Zahlungstermine, Ermäßigungen und die Höhe der Instrumentenmiete.
- 9.2 Die Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz - IfSG, das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

11. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

12. Unfalldeckungsschutz, Sachschadenersatz

Bei Unfällen, Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern, Brillen und zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmter Sachen leistet die Stadt Garbsen der Schülerin/dem Schüler entsprechend der Verrechnungsgrundsätze des kommunalen Schadenausgleichs Hannover Ersatz.

13. In-Kraft-Treten

Die Schulordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.12.2004 außer Kraft.

Garbsen, den 08. Dezember 2009

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

4. Stadt LEHRTE

Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2008

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 die Jahresrechnung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 9 i. V. m. § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2008 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht (Vorl. 149/2009) liegen gemäß § 101 Abs. 2 und § 120 Abs. 4 NGO im Anschluss an diese Bekanntmachung ab dem 01.01.2010 an 7 Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte, Zimmer 2.5 im II. Obergeschoss des Nordflügels öffentlich aus.

Lehrte, 10.12.2009

STADT LEHRTE
Die Bürgermeisterin
Voß

XV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994

Aufgrund der §§ 5 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz jeweils in den gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgenden XV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 15 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung 2,80 €/m³
b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 11,88 €/50m²

§ 2

Der XV. Nachtrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Lehrte, den 09.12.2009

STADT LEHRTE
Voß
Bürgermeisterin

XIX. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgenden XIX. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24. 06. 1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24. 06. 1987 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben	27,00 €
und aus Hauskläranlagen	32,50 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der XIX. Nachtrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Lehrte, den 09.12.2009

STADT LEHRTE
Voß
Bürgermeisterin

5. Stadt RONNENBERG

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Ronnenberg (Kindertagespflegesatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. § 90 Abs. 1 und § 91 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII in den jeweils z.Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 19.10.2009 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Ronnenberg (Kindertagespflegesatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für Kinder im Alter von unter drei Jahren werden grundsätzlich nur dann Tagespflegeplätze an Eltern von Kindern vermittelt, wenn

1. beide Elternteile oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
2. eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul-, oder Berufsausbildung absolvieren,
3. eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen.“

§ 2 Abs. 2 wird neu eingefügt:

- (2) Arbeitsuchende erhalten grundsätzlich nur auf Nachweis vom JobCenter für 20 Betreuungsstunden pro Woche und die Dauer von längstens 6 Monaten einen Tagespflegeplatz zur Verfügung gestellt. Erwerbstätige bzw. sich in Bildungs-/Eingliederungsmaßnahmen befindende Eltern werden bei der Vermittlung von Tagespflegeplätzen vorrangig berücksichtigt.

Artikel II

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Ronnenberg (Kindertagespflegesatzung) erhält folgende Fassung:

Gebührenübersicht

Gem. § 3 werden folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag als Pauschale unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr bzw. 4,4 Tagen/Woche erhoben oder 19,2 Tagen/Monat erhoben.

Stunden täglich	Gebühr monatlich (100%) Betreuung im Haushalt der TPP	Gebühr monatlich (80%) Betreuung im Haushalt der Eltern
ab 10 Stunden	375,00 €	300,00 €
ab 9,5 Stunden	356,25 €	285,00 €
ab 9 Stunden	337,50 €	270,00 €
ab 8,5 Stunden	318,75 €	255,00 €
ab 8 Stunden	300,00 €	240,00 €
ab 7,5 Stunden	281,25 €	225,00 €
ab 7 Stunden	262,50 €	210,00 €
ab 6,5 Stunden	243,75 €	195,00 €
ab 6 Stunden	225,00 €	180,00 €
ab 5,5 Stunden	206,25 €	165,00 €
ab 5 Stunden	187,50 €	150,00 €
ab 4,5 Stunden	168,75 €	135,00 €
ab 4 Stunden	150,00 €	120,00 €
ab 3,5 Stunden	131,25 €	105,00 €
ab 3 Stunden	112,50 €	90,00 €
ab 2,5 Stunden	93,75 €	75,00 €
ab 2 Stunden	75,00 €	60,00 €
ab 1,5 Stunden	56,25 €	45,00 €
ab 1 Stunden	37,50 €	30,00 €
ab 0,5 Stunden	18,75 €	15,00 €

Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen

Gem. § 8 wird folgende Aufwandsentschädigung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag als Pauschale unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr bzw. 4,4 Tagen/Woche erhoben oder 19,2 Tagen/Monat errechnet.

Stunden täglich	Geldleistung mtl. (100 %) bei qualifizierter TPP	Geldleistung mtl. (85 %) bei nicht qualifizierter TPP	Geldleistung mtl. (80 %) Betreuung im Haushalt der Eltern
ab 10 Stunden	672,98 €	572,03 €	538,34 €
ab 9,5 Stunden	639,33 €	534,43 €	511,46 €
ab 9 Stunden	605,68 €	514,83 €	484,54 €
ab 8,5 Stunden	572,03 €	486,23 €	457,62 €
ab 8 Stunden	538,38 €	457,62 €	430,70 €
ab 7,5 Stunden	504,74 €	429,03 €	403,79 €
ab 7 Stunden	471,09 €	400,43 €	376,81 €
ab 6,5 Stunden	437,44 €	371,82 €	349,92 €
ab 6 Stunden	403,79 €	343,22 €	323,03 €
ab 5,5 Stunden	370,14 €	314,62 €	296,11 €
ab 5 Stunden	336,49 €	286,02 €	269,19 €
ab 4,5 Stunden	302,84 €	257,41 €	242,27 €
ab 4 Stunden	269,19 €	228,81 €	215,35 €
ab 3,5 Stunden	235,54 €	200,21 €	188,43 €
ab 3 Stunden	201,89 €	171,61 €	161,51 €
ab 2,5 Stunden	168,25 €	143,01 €	134,60 €
ab 2 Stunden	134,60 €	114,41 €	107,68 €
ab 1,5 Stunden	100,95 €	85,81 €	80,76 €
ab 1 Stunden	67,30 €	57,21 €	53,84 €
ab 0,5 Stunden	33,65 €	28,60 €	26,92 €

Gem. § 8 wird monatlich folgender Zuschuss zur Unfallversicherung geleistet: 6,58 €

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Ronnenberg, den 03.12.2009

STADT RONNENBERG
Walther
Bürgermeister

6. Gemeinde UETZE**4. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 29.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf – Euro –

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von – Euro –	erhöht um – Euro –	vermindert um – Euro –	
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	25.344.000,00	1.005.000,00	522.000,00	25.827.000,00
ordentliche Aufwendungen	30.497.700,00	453.500,00	375.000,00	30.576.200,00
außerordentliche Erträge	0,00	14.000,00	0,00	14.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.516.800,00	1.005.000,00	522.000,00	24.999.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.070.200,00	453.500,00	375.000,00	29.148.700,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	643.400,00	579.000,00	210.000,00	1.012.400,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.463.800,00	418.100,00	21.000,00	1.860.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.003.300,00	28.100,00	0,00	1.031.400,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	182.900,00	0,00	0,00	182.900,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.163.500,00	1.612.100,00	732.000,00	27.043.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	30.716.900,00	871.600,00	396.000,00	31.192.500,00

Mit dem Wirtschaftsplan des **RB Gebäudeservice und Bauhof** werden

und damit der
Gesamtbetrag des
Haushaltsplans
einschließlich
der Nachträge
festgesetzt auf
– Euro –

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von – Euro –	erhöht um – Euro –	vermindert um – Euro –	
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.764.200,00	0,00	0,00	6.764.200,00
ordentliche Aufwendungen	6.724.000,00	0,00	50.000,00	6.674.000,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.345.000,00	0,00	0,00	6.345.000,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.553.500,00	0,00	50.000,00	5.503.500,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	372.900,00	0,00	0,00	372.900,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.329.500,00	38.200,00	213.200,00	1.154.500,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	660.700,00	0,00	268.600,00	392.100,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	495.600,00	0,00	43.600,00	452.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.378.600,00	0,00	268.600,00	7.110.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.378.600,00	38.200,00	306.800,00	7.110.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.003.300,00 € um 28.100,00 € erhöht und damit auf 1.031.400,00 € neu festgesetzt. Im Finanzhaushalt des **RB Gebäudeservice und Bauhof** werden Kredite für Investitionen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 660.700,00 € um 268.600,00 € vermindert und damit auf 392.100,00 € neu festgesetzt.

5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25% des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 29.10.2009

GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert. Im Finanzhaushalt des **RB Gebäudeservice und Bauhof** wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 695.800,00 € um 200.000,00 € erhöht und damit auf 895.800,00 € neu festgesetzt.

Die vorstehende 4. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde hinsichtlich der § 2, 3 und 4 von der Region Hannover mit Verfügung vom 02.12.2009 - Az. 15 14 21(17) - genehmigt.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 86 Abs. 2 NGO an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - zur Einsichtnahme in der Gemeinde Uetze - Kämmererei -, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Raum 009, öffentlich aus.

Uetze, den 14. Dez. 2009

GEMEINDE UETZE
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Als unerhebliche investive oder finanzierende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von

7. Stadt WUNSTORF

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27. Juni 1990

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), alle drei in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27. Juni 1990 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	0,96 Euro
Reinigungsklasse 2	1,92 Euro
Reinigungsklasse 3	0,96 Euro
Reinigungsklasse 4	1,92 Euro

Artikel II

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Wunstorf, den 16.12.2009

STADT WUNSTORF
Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –	
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr	
